

III. Überblick über die Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa

aus Art. 39 UrhG RSerb¹¹⁷⁶ wurde die Tätigkeitserlaubnis im Jahr 2013 erteilt. Angesichts der kurzen Zeit ihrer Tätigkeit befindet sie sich erst in der Phase der Tarifsetzung.¹¹⁷⁷

6. Montenegro

Montenegro erklärte erst im Jahr 2006 seine Unabhängigkeit vom Staatenbund Serbien und Montenegro¹¹⁷⁸ und erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem montenegrinischen System der kollektiven Rechtewahrnehmung und von montenegrinischen Verwertungsgesellschaften gesprochen werden. Außerdem nahm die Anstalt für geistiges Eigentum der Republik Montenegro (AGE MN)¹¹⁷⁹ erst im Mai 2008 ihre Tätigkeit auf und konnte deshalb erst von diesem Zeitpunkt an ihre Zuständigkeiten im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung wahrnehmen, insbesondere Tätigkeitserlaubnisse nach dem UrhG SM erteilen.

6.1. PAM CG

Bis vor kurzem¹¹⁸⁰ existierte in Montenegro nur eine Verwertungsgesellschaft, die PAM CG¹¹⁸¹ - Organisation zum Schutz der Rechte der Musikurheber Montenegros,¹¹⁸² die von dem Komponistenverein und dem Musikverband Montenegros gegründet worden war. Die Erlaubnis zur Ausübung der kollektiven Wahrnehmung von Rechten an Musikwerken mit und

1176 Satzung der OFA in der Fassung vom 18. April 2013, Art. 2. http://www.ofa.rs/?page_id=128 (Stand 6. Mai 2014).

1177 <http://www.ofa.rs/?p=5174> (Stand 6. Mai 2014).

1178 Ausführlich hierzu oben, I. Kapitel, 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo.

1179 Die AGE MN (Zavod za intelektualnu svojinu Crne Gore) wurde durch die Verordnung über die Organisation und die Arbeitsweise der staatlichen Verwaltung (Uredba o organizaciji i načinu rada državne uprave) vom 11. Mai 2007 (ABl. Republik Montenegro Nr. 25/2007) gegründet und nahm ihre Tätigkeit am 25. Mai 2008 auf (ABl. Republik Montenegro Nr. 30/2008).

1180 Am 30. Mai 2014 wurde die Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung der Rechte von Filmproduzenten an die Verwertungsgesellschaft »A-prava Montenegro« erteilt. Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

1181 NVO Organizacija za zaštitu prava autora muzika Crne Gore.

1182 <http://www.pam.org.me> (Stand 6. Mai 2014).

ohne Wörtern und an dramatisch-musikalischen Werken wurde dieser Verwertungsgesellschaft bereits am 9. Januar 2006 von der Anstalt für geistiges Eigentum Serbien und Montenegro erteilt und im Jahr 2010 von der AGE MN erneuert.¹¹⁸³ Das Repertoire der PAM CG bilden Musikwerke mit und ohne Wörter frei von Einschränkungen bezüglich des Musikgenres. Die Rechte an diesen Schöpfungen umfassen diejenigen der Komponisten, Songtexter und Arrangeure sowie die Rechte anderer Träger der Urheberrechte.¹¹⁸⁴ Nach der Tätigkeitserlaubnis vom 15. Juni 2010 nimmt die PAM CG die Rechte aus den Art. 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32 und 38 UrhG SM¹¹⁸⁵ wahr.¹¹⁸⁶ Trotzdem verwaltet die PAM CG in der Praxis nicht alle diese Rechte auch effektiv.

PAM CG ist seit Juni 2011 ordentliches Mitglied der CISAC und schloss nach eigenen Angaben¹¹⁸⁷ Gegenseitigkeitsverträge u. a. mit SUISA aus der

1183 Beschluss der Anstalt für geistiges Eigentum Serbiens und Montenegros (Rešenje Zavoda za intelektualnu svojinu Srbije i Crne Gore), Nr. 221001/1-05, erneuert durch den Beschluss der AGA MN, Nr. 01-4054 vom 15. Juni 2010, http://www.ziscg.me/doc/rjesenje1_pam.pdf (Stand 6. Juni 2014).

1184 Art. 2 Abs. 3 des Vertrages über die nicht ausschließliche Einräumung der Nutzungsrechte an Musikwerken aus dem Repertoire der PAM CG (Ugovor o neisključivom ustupanju prava korišćenja muzičkih djela sa reperetoara PAM CG), <http://pam.org.me/korisnici/osnovni-ugovor/> (Stand 6. Mai 2014).

1185 Es sind dies das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Vermietung, der Aufführung, der Darbietung, der Übertragung von Aufführung und Vorführung, der Sendung, der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten Werken, der öffentlichen Wiedergabe von Werken, die auf einem Tonträger fixiert sind und der Vergütungsanspruch für die private, nicht-kommerzielle Verwendung von Werken. In diesem Zusammenhang muss allerdings erwähnt werden, dass ein neues UrhG Mon im Jahr 2011 verabschiedet wurde. S. oben, I. Kapitel, 2.5 Serbien, Montenegro und Kosovo.

1186 Nach Art. 7 der Satzung der Nichtregierungsorganisation Organisation für den Schutz der Rechte der Musikurheber Montenegros PAM CG (Statut NVO Organizacija za zaštitu prava autora muzike Crne Gore PAM CG) in der Fassung vom 3. Mai 2014 (Satzung PAM CG), abrufbar unter <http://pam.org.me/wp-content/uploads/2014/05/statut-pam-cg1.pdf> (Stand 19. Juli 2014), umfasst ihr nominaler Wahrnehmungsbereich das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vermietrecht, das Aufführungsrecht, das Vorführungsrecht, das Recht, Aufführungen und Vorführungen öffentlich wahrnehmbar zu machen durch Lautsprecher, Bildschirme usw., das Senderecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten Werken, das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Werke von Ton- oder Bildträgern und das Recht auf besondere Vergütung für die private Vervielfältigung.

1187 Angaben aus der schriftlichen Korrespondenz mit der Verf.

Schweiz, UCMR-ADA aus Rumänien, AKM aus Österreich, MSG aus der Türkei, ABRAMUS aus Brasilien, SGAE aus Spanien, AEPI aus Griechenland und RAO aus Russland ab.

7. Kosovo

Zu Zeiten der SFRJ übten SOKOJ und ZAMP Priština die Wahrnehmungstätigkeit auf dem Gebiet des Kosovo aus, allerdings nur bis zu den Jahren 1986/87, als die letzten Vergütungen an die kosovarischen Rechteinhaber ausgeschüttet wurden. Infolgedessen wurden in Kosovo über 20 Jahre lang Werke ohne Vergütung verwendet. Vor der Verabschiedung der ersten kosovarischen Urheberrechtsregelung¹¹⁸⁸ bestand noch ein anderer Gesetzesentwurf für ein kosovarisches Urheberrecht, der eine staatliche Urheberrechtsagentur für die Wahrnehmung der Rechte vorsah.¹¹⁸⁹ Allerdings wurde dieser Entwurf nie Gesetz; an seiner Stelle wurden ein erstes Urheberrechtsgesetz und später dann das UrhG Kosovo¹¹⁹⁰ verabschiedet, das den privatrechtlichen Verwertungsgesellschaften den Vorzug gab.

7.1 APIK und VAPIK

Infolge der Gründung des UrhR Büros Kosovo¹¹⁹¹ im Jahr 2010 wurde im August 2011 die erste kosovarische Verwertungsgesellschaft, Vereinigung der Urheber, Produzenten und Interpreten (APIK), gegründet¹¹⁹². Kurz danach wurde auch die Vereinigung von Bildkünstlern, Produzenten und ausübenden Künstlern (VAPIK) errichtet¹¹⁹³. Am 12. Juli 2012 erteilte das UrhR Büro Kosovo¹¹⁹⁴ beiden Vereinigungen Tätigkeitserlaubnisse für die

1188 S. oben, I. Kapitel, 2.5.4.1 Erste kosovarische Urheberrechtsregelung.

1189 Angaben aus der Korrespondenz mit der Verf.

1190 S. oben, I. Kapitel, 2.5.4.2 Das neue UrhG Kosovo.

1191 S. oben, I. Kapitel, 2.5.5.3 Kosovo.

1192 <http://www.petosevic.com/resources/news/2011/08/000742> (Stand 6. Mai 2014).

1193 Artistët vizuell, producentët dhe interpretuesit e Kosovës (VAPIK). <http://www.vapik.org/en/index.html>. (Stand 6. Mai 2014)

1194 <http://www.mkrs-ks.org/?page=2,6,341> (Stand 6. Mai 2014).